

Lückenbüsser

15. Die oben S. 424 angedeutete Erwartung, das Erdfeuer des lykischen Olympos werde noch an anderen als den dort angeführten Stellen in der Literatur des späteren Altertums und des Mittelalters Verwendung gefunden haben, hat sich rasch erfüllt. Auf Grund einer Mitteilung O. Weinreichs verweist C. Malten, der zuletzt die Zeugnisse für jenes Phänomen zusammengestellt hat (Jahrb. d. d. arch. Inst. 1912 S. 235 f.), auf die unter den *Spuria* des Athanasios gedruckte Schrift 'de templo Athenarum', in der es (Migne 28, 1427) heisst: οὐ μόνον δὲ ἀλλὰ γὰρ καὶ ὕδατος καὶ πυρὸς ἐναντία ἢ φύσις ὑπάρχουσα ἐν τῷ ἅμα ἦν ὅτε (?) ἐν Λυκία τῷ ὄρει τῷ λεγομένῳ Ὀλύμπῳ, καθὼς μυριάδες ἀνδρῶν ἐωράκασιν καὶ μέχρι τοῦ νῦν ἐκείνων (l. ἐκεῖ) βλέπουσι. Malten selbst und gleichzeitig ein früheres Mitglied des Bonner philologischen Seminars machen ferner auf die Worte des Bischofs Diodoros von Tarsos aufmerksam, die Photios Bibl. S. 212 b 9 ff. aus dessen Bestreitung der Astrologie (περὶ εἰμαρμένης) aufbewahrt hat: Σικελίας δὲ καὶ Γαλλίας καὶ εἰμάρων ἔθνων οὐκ ὀλίγων ὄρη μέγιστα πῦρ ἀέναον ἐκδιδόσιν τοσοῦτον, ὡς καὶ τοῖς ἐν νυκτὶ φαίνεσθαι πόρρωθεν, μήτε ὑπὸ κρούους ἐλαττούμενον, μήτε ὑπὸ ὄμβρων σβεννύμενον, μήτε τοῖς τῆς γῆς βλαστήμασιν λυμαινόμενον.

16. Der Wortlaut der Stiftungsurkunde des Heiligtums, das König Antiochos I von Kommagene an seiner Grabstätte auf dem Gipfel des Nemrud-dagh den Landesgöttern, seinen königlichen Vorfahren und sich selbst errichtet hat, ist dank dem Umstande, dass der Stifter sie in doppelter Ausfertigung — sowohl auf der östlichen als der westlichen Terrasse des Tumulus — eingraben liess, überall gesichert bis auf die eine Stelle, Z. 133, die in beiden Exemplaren zerstört ist. Und die von alle Herausgebern (Puchstein Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1883 s. 49 ff., Hamdy-Bey Le Tumulus du Nemroud-dagh 1883, Humann und Puchstein Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 1890, Michel Recueil 735, Dittenberger OGIS 383) aufgenommene Ergänzung ἐν δὲ γενεθλίοις ἡμέραις, ἃς ἐμμήνους ἐνιαυσίους τε [ἐορτάς] θεῶν τε κάμου κατὰ πᾶν ἔτος αἰεὶ διατέταχα ist zweifellos verfehlt. Denn da die adverbialen Bestimmungen κατὰ πᾶν ἔτος αἰεὶ ja nicht mit διατέταχα verbunden werden können, wird notwendig ein Verbum im Infinitiv und zwar von der Bedeutung 'feiern' verlangt, entsprechend Z. 99 ff. τοῦ δὲ λοιποῦ χρόνου κατὰ μῆνα μίαν ὁμώνυμον ταῖς εἰρημέναις αἰεὶ διὰ τῶν ἱερέων γεραίρεσθαι παρήγγεϊλα. In die gleiche Richtung weisen auch die auf den Steinen erhaltenen Buchstabenreste.

eingeschobene in consiliis uehemens aus v. trig. tyr. 18,4 bezogen ist. Sodann findet sich der auf S. 114 erwähnte Zusatz von seu regem im Kollektaneum noch nicht, sondern erst (S. 41, Z. 21) im liber de rectoribus Christianis, wo der Passus aus dem Kollektaneum zur Verwendung kommt.

Auf dem Exemplar der Westterrasse (IIIb 14) ist vor θεῶν ein Ν, auf dem der Ostterrasse (IIIb 11) ΕΙ am Zeilenende gelesen: beides zusammen führt auf die Infinitivendung ΕΙΝ. Wieviel Schriftzeichen hinter ἐνιαυσίους τε und vor θεῶν auf den Steinen gestanden haben, ist zwar mit absoluter Genauigkeit nicht zu bestimmen, da die Buchstaben der Inschrift nicht überall gleichmässigen Abstand haben, aber soviel lässt sich doch aus Puchsteins Angaben ersehen, dass es auf der Ostterrasse kaum mehr als fünf gewesen sein können, während auf der Westterrasse ihre Zahl etwas grösser gewesen sein kann, aber nicht muss. So bleibt keine andere Wahl als ἄγειν, das in diesem Falle technische Wort, zu ergänzen. Wenn demnach die Stellung des Infinitivs in diesem Satze eine andere ist als in dem entsprechenden Z. 99 ff., so erklärt sich dieser Unterschied aus dem Streben nach Hiatvermeidung, die in der Inschrift mit grosser Strenge durchgeführt ist: würde hier ἄγειν an die Stelle gerückt, die dort γεραίρεσθαι einnimmt, so stiessen αἰ und ἄγειν zusammen. Und wenn das genus verbi der Infinitive in beiden Sätzen verschieden ist, so war die passive Form Z. 104 durch den Zusatz διὰ τῶν ἱερέων veranlasst. Eine weitere Stütze erhält die vorgeschlagene Ergänzung durch die Inschrift des gleichfalls von Antiochos I gestifteten Heiligtums in Gerger, das ausschliesslich den Ahnen des Königs geweiht war. In ihr ist der νόμος des grossen Heiligtums einfach wiederholt, nur natürlich mit den durch jene Einschränkung gebotenen Abänderungen. So steht vor κατὰ πᾶν ἔτος αἰ statt θεῶν τε κάμου hier Z. 19 (Humann und Puchstein S. 362/3) ἐκάστου (n. τῶν βασιλικῶν προγόνων). Es entspricht also ΕΥΝ, was Puchstein vor diesem Worte gelesen hat, dem ΕΙΝ der Inschrift vom Nemrud-dagh, und der Satz muss hier gelautet haben: ἐν δὲ | [γενεθλίοις ἡμ]έραις (ΕΒΛΙΓ Puchst.) [ἄς ἐμμ]ήν[ους ἄγ]ειν ἐκάστου κατὰ | [πᾶν ἔτος αἰ διατέταχα. Ein längeres Verbum als ἄγειν scheint hier durch die Raumverhältnisse geradezu ausgeschlossen zu werden.

Bonn.

A. Brinkmann.

Berichtigung

S. 307 Z. 10 lies 'Iolkos' statt 'Kolchis'.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Peter Becker in Bonn
(18. Juni 1914).

Berichtigung

Bd. LXIX S. 585 sind in dem Zitat aus Photios Bibl. S. 212 b 9 ff. hinter Σικελίας δὲ καὶ Γαλλίας die Worte, auf die es ankommt, καὶ Λυκίας ausgefallen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Reinhardt in Bonn
(15. Dezember 1914).